

GLAS

G5

**GEWALTTÄTIGKEITEN ANLÄSSLICH EINER ÖFFENTLICHEN
ANSAMMLUNG ODER KUNDGEBUNG**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung ist vereinbart, daß der Versicherer für Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, jedoch nicht anlässlich eines Aufbruches oder Aufstandes entstehen, haftet.